

(Ü0) Exkurs Deutschland:

(Ü1) Wer länger arbeiten will, darf!

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Renten- und Arbeitsrecht

Frage 1:

Muss ich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufhören zu arbeiten?

Antwort: Nein.

Kommentar: Viele Arbeitsverhältnisse enden automatisch gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Es gibt **keine** vom Gesetzgeber vorgeschriebene Altersgrenze. Das BGB trifft hierzu im § 620 Abs. 1 folgende Regelung: „Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.“ (1) Darüber hinaus schließt § 41 Satz 1 SGB VI den Anspruch auf Altersrente als (alleinigen) Kündigungsgrund eines Arbeitsverhältnisses aus: „Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann.“ (2)

Die Regelaltersgrenze ist also lediglich eine gesetzliche Garantie, dass ab diesem Zeitpunkt auf **freiwilligen** Antrag eine gesetzliche Vollrente **ohne** Abschläge bezahlt wird. Das Arbeitsverhältnis kann enden, ohne dass ein Rentenantrag gestellt wurde – dann hat der Arbeitnehmer aber auch keine Rente zu erwarten.

Frage 2:

Kann mein Arbeitsverhältnis über die Regelaltersgrenze hinaus verlängert werden?

Antwort: Ja.

Kommentar 2: Durch das „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)“ vom 26.06.2014 wurde an den bisherigen § 41 SGB VI ein neuer Satz 3 angefügt: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“ (3)

Hierfür ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine vertragliche Vereinbarung **während** des laufenden Arbeitsverhältnisses erforderlich. Ein **mehrfaches** Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes ist möglich. Der einfachste Weg wäre es, rechtzeitig über ein konkretes (befristetes, flexibilisiertes) Beschäftigungsbegehren mit seinen Arbeitgeber zu verhandeln und das Ergebnis zu verschriftlichen.

Frage 3:

Lohnt sich verlängertes sozialversicherungspflichtiges Arbeiten finanziell?

Antwort: Ja.

Kommentar: Wenn der Arbeitnehmer über die Altersgrenze hinaus (ohne Unterbrechung) beschäftigt bleibt, muss darauf geachtet werden, dass die Sozialbeiträge auch weiterhin zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden. Ausschließlich in der Zeit, in der ein Arbeitnehmer auf seine Regelaltersrente verzichtet, kann er für jedes Jahr der sozialversicherungspflichti-

gen Weiterbeschäftigung durch den erhöhten Zugangsfaktor (§ 77 Abs. 2 Nr. 2b SGB VI) (4) seinen Rentenanspruch jährlich um jeweils 6 Prozent erhöhen. Es gibt zurzeit keine bessere und sicherere Vermögensanlage. Die Alternative wäre ein normaler Rentenbezug und dann ein Hinzuverdienst, der privat für die Altersversorgung aufgebraucht oder angelegt werden müsste. Wenn man nur auf die Rentenbezüge achtet, bekommt man bei sofortigem Rentenbeginn wegen der längeren Bezugszeit insgesamt mehr Geld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Noch ein bisschen konkreter:

Bei der Rentenberechnung zählt jeder Monat des Versicherungslebens; Beitragszeiten steigern in der Regel die Rentenhöhe. Auch den angesprochenen jährlichen Steigerungsbetrag von 6 % erhalten Versicherte nur, wenn die Altersrente trotz erfüllter Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) nicht in Anspruch genommen wird. In diesem Fall steigert sich die Rentenhöhe mit jedem Monat, in dem die Rente nicht beansprucht wird, um 0,5 % (= 6 % p. a.).

Frage 4:

Kann ich als Rentner („Bezieher einer Vollrente wegen Alters“) wieder anfangen zu arbeiten?

Antwort: Ja.

Kommentar: *Bezieher einer Vollrente wegen Alters sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) (5) – es gibt keine Hinzuverdienstgrenze. Bei der Beschäftigung dieses Personenkreises tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages, der bei Vorliegen von Versicherungspflicht zu zahlen wäre (§ 172 Abs. 1 SGB VI) (6); der jeweilige Beschäftigte ist insofern an der Beitragsaufbringung zur Rentenversicherung nicht mehr beteiligt. Er hat in Bezug auf seine Rente aber nichts von diesen Beiträgen, sie gehen ohne Gegenleistung an die Rentenkasse. Die durch die Arbeitsgruppe „Flexible Übergänge in den Ruhestand“ Ende 2015 vorgelegten Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrages in diesem Bereich sehen vor, dass auch Rentner bei einer sozialversicherungspflichtigen Wieder- oder Weiterbeschäftigung Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, dafür aber auch höhere Rentenansprüche erwerben. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.*

Frage 5:

Gibt es Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug einer Altersrente?

Antwort:

- 1. Nach Vollendung der Regelaltersgrenze sind keine Hinzuverdienstgrenzen mehr zu beachten.**
- 2. Davor gilt:** Je mehr hinzuverdient wird, desto niedriger ist der Anteil der Rente. Bei den **vorzeitigen Altersrenten vor Vollendung der Regelaltersgrenze** gibt es vier Rentenstufen: die Vollrente, die Zwei-Drittel-Teilrente, die Ein-Halb-Teilrente und die Ein-Drittel-Teilrente.

Mit jeder Rentenstufe korrespondiert eine Hinzuverdienstgrenze, die umso höher ausfällt, je niedriger die Teilrente ist. Bei der (vorzeitigen) Vollrente gilt für alle dieselbe Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro. Ansonsten werden die Grenzen abhängig vom Verdienst in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn bestimmt. Allerdings gibt es sogenannte Mindesthinzuverdienstgrenzen. Bis auf die 450-Euro-Grenze werden die Hinzuverdienstgrenzen im Regelfall jährlich erhöht.

Im Übrigen gilt: Die Hinzuverdienstgrenzen dürfen zweimal jährlich bis zum doppelten Betrag überschritten werden. Bei einer Vollrente z. B. dürfen demnach zweimal im Jahr 900 Euro hinzuverdient werden.

Kommentar: *Schon an dieser vereinfachten Darstellung kann man erkennen, wie unsinnig und kompliziert die ganze Regelung ist. Die Hinzuverdienstgrenzen gehören abgeschafft, da es sich bei gesetzlichen Rentenansprüchen um festgelegte Ansprüche handelt, die im Grunde ohne Rücksicht*

auf individuelle Zuverdienste im Rentenalter auf Grund der nachgewiesenen Zugangsfaktoren und unter Berücksichtigung eventueller Abschläge für vorzeitigen Renteneintritt zu zahlen sind.

Frage 6:

Darf mir ein Arbeitgeber wegen Erreichen der Altersgrenze kündigen?

Antwort: Nein. Im Gegenteil: Das ist ausgeschlossen.

Kommentar: SGB VI § 41 Satz 1 lautet: „Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann.“ (7)

Es wäre außerdem als Diskriminierung wegen Alters ein Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz.

Zu den Anmerkungen

Exkurs Deutschland

(Ü2) Wer länger arbeiten will, darf!

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Renten- und Arbeitsrecht

1. www.gesetze-im-internet.de (9.12.2015).
2. www.sozialgesetzbuch-sgb.de (9.12.2015).
3. BGBl. I, 787.
4. www.sozialgesetzbuch-sgb.de (9.12.2015).
5. Ebd.
6. Ebd.
7. Ebd.

.